

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.11.2016

Geschäftszahl

Ra 2016/06/0088

Rechtssatz

Nachbarn haben im Verfahren betreffend die Abnahmeprüfung keine Parteistellung (§ 20 Abs. 2 letzter Satz UVPG 2000). Ein dazu ergangenes Vorbringen der Nachbarn geht schon aus diesem Grund ins Leere.